

Duale Hochschule Baden-Württemberg  
Center for Advanced Studies  
ZHL Testzentrum  
Bildungscampus 13  
74076 Heilbronn

## Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte<sup>1</sup> nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular mit allen erforderlichen Unterlagen fristgerecht per Post an die oben stehende Adresse.

### Anmeldedaten

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> divers
Vorname:	<input type="text"/>		
Nachname:	<input type="text"/>		
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	Geburtsort:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>		
PLZ:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Telefon/Mobil:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>
Voraussichtl. Studienbeginn:	<input type="text"/>		
Voraussichtl. Studiengang:	<input type="text"/>		
Voraussichtl. Studienakademie:	<input type="text"/>		
Anmeldung zur Eignungsprüfung im Jahr:	<input type="text"/>		

Sofern sich Ihre oben genannten Angaben ändern (insbesondere Adresse), teilen Sie dies bitte unverzüglich dem Testzentrum unter [testzentrum@cas.dhbw.de](mailto:testzentrum@cas.dhbw.de) mit.

<sup>1</sup> Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte des ZHL Testzentrums der DHBW wird von allen DHBW Studienakademien anerkannt. Bitte bewahren Sie das Zeugnis und den Bescheid über die Eignungsprüfung auf. Zur Immatrikulation an der DHBW sind der zuständigen Stelle der jeweiligen DHBW Studienakademie (i.d.R. dem zuständigen Studiengangsekretariat bzw. dem zentralen Studierendenservice) diese Dokumente zusammen mit der Bescheinigung über das Beratungsgespräch vorzulegen.

## Erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (Frist Eignungsprüfung 2023: 20.02.2023) unter Angabe des angestrebten Studiengangs und der angestrebten Studienakademie an das ZHL Testzentrum der DHBW zu richten (Ausschlussfrist).

Folgende Unterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopien<sup>2</sup> oder Originale<sup>3</sup> dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

- 1. **Nachweis über eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung** in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich  
(amtlich beglaubigte Kopie oder Original)
- 2. **Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung** in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich  
(amtlich beglaubigte Kopie oder Original)
- 3. **Bescheinigung über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch<sup>4</sup>**  
(amtlich beglaubigte Kopie oder Original)  
Bitte beachten Sie: Das Beratungsgespräch muss absolviert werden, bevor Sie Ihren Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen. Das Beratungsgespräch findet i.d.R. an der DHBW Studienakademie statt, an der Sie voraussichtlich studieren werden.
- 4. **Tabellarischer Lebenslauf** mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung möglich.

Mehrjährigkeit setzt eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit voraus. Eine herausgehobene Tätigkeit liegt vor, wenn durch Zeugnisse und Referenzen nachgewiesen wird, dass der\*die Studienbewerber\*in eine Führungsposition mit Personalverantwortung ausübt. Eine besonders anspruchsvolle Tätigkeit ist ein Aufgabenbereich, der regelmäßig von guten Absolvent\*innen des betreffenden Studienganges wahrgenommen wird.

In diesem Fall sind dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen beizufügen:

- **Nachweise über eine mindestens vierjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit**
- Die unter **3.** und **4.** genannten Unterlagen

Bitte beachten Sie:

Die beim Testzentrum von Ihnen eingereichten Unterlagen finden ausschließlich im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Eignungsprüfung Verwendung. Eine Weitergabe der Unterlagen vom Testzentrum an die DHBW Studienakademien erfolgt nicht. Bei erfolgreichem Bestehen der Eignungsprüfung müssen zur Immatrikulation an der DHBW Studienakademie die Unterlagen über Berufsausbildung, Berufserfahrung und Beratungsgespräch ggfs. nochmals vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Amtliche Beglaubigungen nehmen die Gemeinden, die Landkreise und die unteren Verwaltungsbehörden vor.

<sup>3</sup> Wir empfehlen Ihnen, uns keine Originale von Zeugnissen oder Verträgen zuzusenden, da diese auf dem Postweg verloren gehen könnten. Amtlich beglaubigte Kopien hiervon sind ausreichend.

<sup>4</sup> Sie können hierzu das Formular *Bescheinigung Beratungsgespräch* verwenden, das Sie zum Download auf der Website des Testzentrums finden unter [www.testzentrum.dhbw.de/eignungspruefung/schriftlicher-antrag](http://www.testzentrum.dhbw.de/eignungspruefung/schriftlicher-antrag).

## Beratungsgespräch

Das Beratungsgespräch für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG muss absolviert werden, bevor Sie Ihren Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

Die Bescheinigung über das Beratungsgespräch<sup>5</sup> muss dem Antrag auf Zulassung wie auf Seite 2 unter Nummer 3 genannt beigelegt werden.

Das Beratungsgespräch fand statt am \_\_\_\_\_ an der DHBW Studienakademie in \_\_\_\_\_.

## Erklärung

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:

- Ich habe an einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte bisher **nicht teilgenommen**.
- Ich habe an einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte bereits **teilgenommen** und
  - bestanden**. Die Prüfung fand im Jahr \_\_\_\_\_ an der Hochschule \_\_\_\_\_ statt und wurde für den Studiengang \_\_\_\_\_ absolviert.
  - einmal nicht bestanden**. Die Prüfung fand im Jahr \_\_\_\_\_ an der Hochschule \_\_\_\_\_ statt und wurde für den Studiengang \_\_\_\_\_ absolviert.
  - zweimal nicht bestanden**. Die Prüfungen fanden im Jahr \_\_\_\_\_ an der Hochschule \_\_\_\_\_ und im Jahr \_\_\_\_\_ an der Hochschule \_\_\_\_\_ statt und wurden für den Studiengang \_\_\_\_\_ absolviert.
- Erklärung zu **weiteren Teilnahmen** an einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte unter Angabe von Jahr, Hochschule und angestrebtem Studiengang:


- Ich habe um Zulassung zu einer weiteren Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte bereits **nachgesucht**.

Hinweis: Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen; die Wiederholung umfasst alle Prüfungsteile. Wer die Eignungsprüfung in einem Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf deren Wiederholung verzichtet, kann zu einer Eignungsprüfung eines Studienganges zugelassen werden, der einem anderen Studienbereich zugeordnet ist.

- Bei mir liegt eine Behinderung, chronische Erkrankung oder andauernde Erkrankung vor, die meine Prüfungsfähigkeit beeinträchtigt. Hierzu habe ich meinen Unterlagen beigelegt:
  - einen **gesonderten Antrag auf Nachteilsausgleich** (formloses Schreiben, aber schriftlich und unterschrieben), sowie
  - einen **aktuellen Nachweis zur Glaubhaftmachung** (nicht älter als 6 Monate), aus dem neben der Art der Erkrankung ebenso hervorgeht, in wieweit sich diese auf den schriftlichen und/oder mündlichen Teil der Eignungsprüfung auswirken kann und mit welchen Ausgleichsmaßnahmen in welchem Umfang diese Auswirkungen nach ärztlicher Auffassung zu berücksichtigen sind (i.d.R. ärztliches Attest, ggfs. ergänzt durch weitere Nachweise wie z.B. schulpsychologische Stellungnahme, Bescheid über die bei schulischen Prüfungen gewährten Ausgleichsmaßnahmen, ...).

<sup>5</sup> Sie können hierzu das Formular *Bescheinigung Beratungsgespräch* verwenden, das Sie zum Download auf der Website des Testzentrums finden unter [www.testzentrum.dhbw.de/eignungspruefung/schriftlicher-antrag](http://www.testzentrum.dhbw.de/eignungspruefung/schriftlicher-antrag).

## Weitere Hinweise

- **Gebühren:** Bei jedem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte handelt es sich um einen gebührenpflichtigen Antrag. Die Gebühr von 200 Euro entsteht mit dem Eintreffen der schriftlichen Anmeldung am Testzentrum. Das bedeutet, dass die Gebühr unabhängig von der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und damit bei Zulassung oder Versagung zu begleichen ist. Zudem entsteht die Gebühr grundsätzlich auch unabhängig von der tatsächlich geplanten bzw. erfolgten Teilnahme an der Eignungsprüfung.
- **Vollständigkeit der Antragsunterlagen:** Achten Sie darauf, dass das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und alle erforderlichen Unterlagen in der genannten Form beigelegt sind.
- **Fristen:** Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (Frist Eignungsprüfung 2023: 20.02.2023) unter Angabe des angestrebten Studiengangs und der angestrebten Studienakademie an das ZHL Testzentrum der DHBW zu richten (Ausschlussfrist).

Weitere Informationen sowie die zugrundeliegenden Satzungen finden Sie auf der Website des Testzentrums unter [www.testzentrum.dhbw.de](http://www.testzentrum.dhbw.de).

Hiermit stelle ich verbindlich den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG.

Ich habe alle Hinweise zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst, dass die Gebührenpflicht mit Eintreffen des vorliegenden Antrags am Testzentrum entsteht.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Studienbewerber\*in

### Hinweis zur Datenverarbeitung

Die DHBW speichert und verarbeitet Ihre mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich, um die Zulassung zur Eignungsprüfung zu prüfen und die Eignungsprüfung durchzuführen. Da diese Prüfung nicht beliebig oft wiederholt werden darf, werden Ihre Daten sowie Prüfungsergebnisse im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

### Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg – LDSG BW in der Fassung vom 18. September 2000)

#### § 15 Speicherung, Veränderung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es

1. zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist und
2. für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.